

Kath. Pfarramt St. Konrad

Bärenstr. 22, 86156 Augsburg, Tel. 46 15 15

Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Augsburg
Haus St. Ulrich
86140 Augsburg

Augsburg, 30.01.2013

Betreff:

Rückmeldung zum Satzungsentwurf für einen Pastoralrat als Organ der
Pfarreiengemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übermitteltem Satzungsentwurf haben wir folgende Anregungen bzw.
Änderungsvorschläge:

Grundsätzliches:

**Die Satzungen für den Pastoralrat und den neue Satzung für den Pfarrgemeinderat
sollten gleichzeitig diskutiert und beschlossen werden, da die Aufgaben sich ergänzen
bzw. überschneiden.**

**Der Satzungsentwurf erweckt nach unserer Meinung den Eindruck, dass als
angestrebtes Ziel bzw. angestrebtes Ideal der Planungen durch Fussion einzelner
Pfarreien gebildete Großpfarreinen im Raum stehen und nicht der Fortbestand,
eigenständig, lebensfähiger Pfarreien in einer Pfarreiengemeinschaft. Besonders
deutlich wird dies unseres Erachtens in Art. 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz.**

Außerdem haben wir folgende konkrete Änderungsvorschläge:

- 1) Unseres Erachtens ist es nicht sachgerecht, dass sich bei der Zahl der von den Mitgliedspfarreien in den Pastoralrat entsendeten Pfarrgemeinderatsmitgliedern die teilweise sehr unterschiedliche Größe der Mitgliedspfarreien nicht widerspiegelt. Wir schlagen deshalb vor, Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

„den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien und

- *bei Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken jeweils einem weiteren gewählten PGR-Mitglied,*
- *bei Pfarreien mit 1.001 bis 2.000 Katholiken jeweils 2 weiteren gewählten PGR-Mitgliedern,*
- *bei Pfarreien mit 2.001 bis 3.000 Katholiken jeweils 3 weiteren gewählten PGR-Mitgliedern,*
- *bei Pfarreien mit 3.001 bis 4.000 Katholiken jeweils 3 weiteren gewählten PGR-Mitgliedern,*
- *bei Pfarreien mit 4.001 bis 5.000 Katholiken jeweils 3 weiteren gewählten PGR-Mitgliedern,*
- *usw.“*

- 2) Desweiteren fehlt unseres Erachtens bei der in Art. 9 geregelten Zusammensetzung des Pastoralrates eine direkte Vertretung der Jugendarbeit der Pfarreiengemeinschaft.
- 3) Nach unserem Dafürhalten sollte Art. 14 Abs. 3 so ergänzt werden, dass er folgendermaßen lautet:

„Die Beschlüsse des Pastoralrates sind für die Pfarreiengemeinschaft verbindlich, soweit sie mit Art. 14 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie mit Art. 8 Abs. 2 in Einklang stehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Konrad

*Karl Knöpfle
Pfarrgemeinderatsvorsitzender*